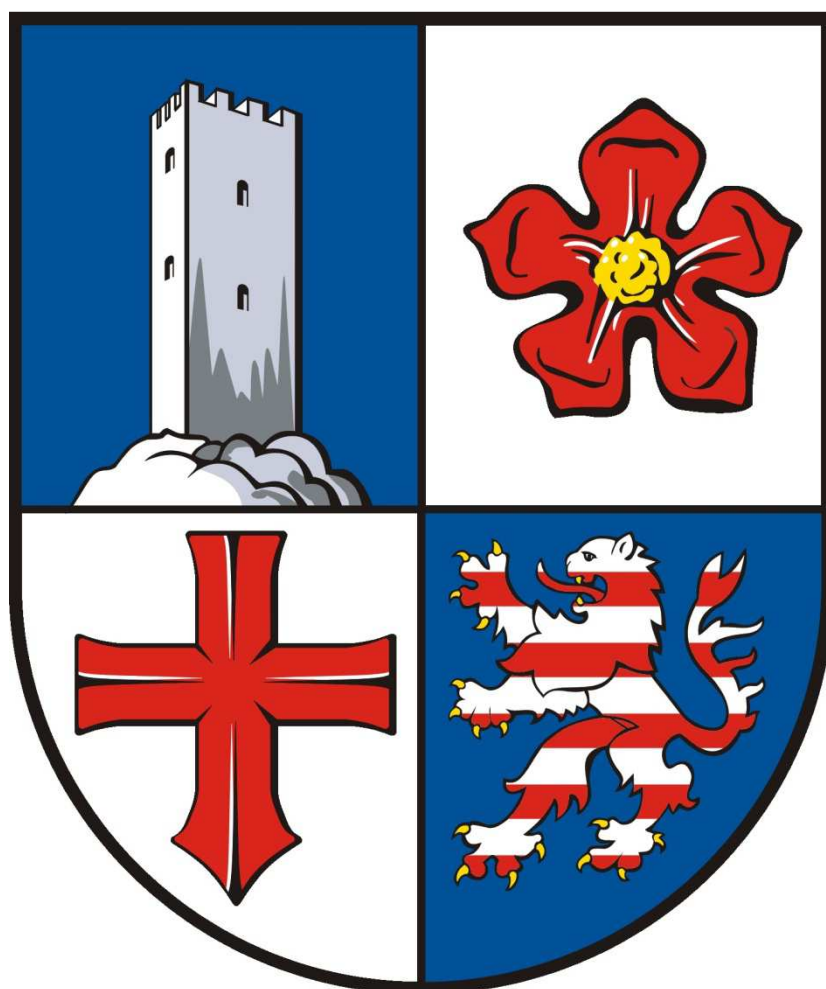


Beteiligungsrichtlinie des Kreises Bergstraße



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Abkürzungen	5
3. Geltungsbereich	6
4. Allgemeine Grundlagen	6
5. Rechtliche Grundlagen	7
6. Erläuterung der Rechts- und Organisationsformen	8
6.1. Eigenbetriebe	8
6.2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)	8
6.3. Aktiengesellschaften (AG)	8
6.4. Zweckverbände	8
6.5. Wasser- und Bodenverbände	8
6.6. Genossenschaften	8
6.7. Eingetragene Vereine (e.V.)	8
7. Beteiligte / Akteure	9
7.1. Der Kreistag	9
7.2. Der Kreisausschuss	9
7.3. Der Landrat	9
7.4. Das Beteiligungsmanagement	10
7.5. Die Aufsichtsbehörde	10
8. Beteiligungsbericht / Beteiligungspolitik / Wirtschaftliche Betätigung	11
8.1. Beteiligungsbericht	11
8.2. Wirtschaftliche Betätigung / Beteiligungen	12
8.3. Gesellschaftsverträge / Satzungen	12
8.4. Synergien im Gesamtkonzern	12
8.5. Einbindung in den Gesamtabchluss	13
8.6. Gewährung von Darlehen und Bürgschaften	13
8.7. Änderungen und Erweiterung des Geschäftsfelds einer Beteiligung	13
8.8. Bilanzpolitik	14
9. Aufgaben der Beteiligungsmanagements	15
9.1. Führung von Beteiligungsakten	15
9.2. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen	15
9.3. Haushalts- und Finanzplanung	15
9.4. Kommunalrechtliche Genehmigungen	16
9.5. Aufgaben der Mandatsbetreuung	16
10. Informationsrechte und -pflichten	17



10.1.	Wirtschafts- und Finanzpläne.....	17
10.2.	Jahresabschluss	17
10.3.	Wirtschaftsprüfer.....	18
10.4.	Das Revisionsamt.....	18
10.5.	Das überörtliche Prüfungsorgan	18
10.6.	Unterrichtungs- und Prüfungsrechte	18
10.7.	Berichtswesen und Berichtsintensität.....	19
10.8.	Fristen	19
10.9.	Teilnahme an Sitzungen	19
10.10.	Verschwiegenheitspflicht	19
10.11.	Ansprechpartner	20
11.	Gesamtabschluss	21
11.1.	Einleitung (Aufgabe und Zweck)	21
11.2.	Rechtliche Grundlagen	21
11.3.	Aufstellung des Gesamtabschlusses (formales Verfahren).....	21
11.4.	Gesamtabschlussterminplan.....	22
11.5.	Grundsätze der Gesamtrechnungslegung.....	22
12.	Sonstiges.....	23
12.1.	Gesamtabschluss	23
12.2.	Geltungsbereich.....	23
12.3.	In-Kraft-Treten	23

1. Einleitung

Der Landkreis Bergstraße erfüllt seine vielfältigen Aufgaben nicht nur durch die Kernverwaltung, sondern auch in Form von Beteiligungen unterschiedlichster Rechtsformen. Als Mutterkonzern übernimmt der Kreis Bergstraße wirtschaftliche und politische Verantwortung für seine Tochterorganisationen und trägt die unternehmerischen Risiken. Die Tochtergesellschaften müssen jedoch den Interessen des Kreises dienen. Dies erfolgt u.a. dadurch, dass sie die übertragenen Aufgaben effizient erfüllen.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es daher, die voranstehenden öffentlichen Interessen mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume nicht eingeschränkt werden. Es muss ein Steuerungsinstrumentarium geschaffen werden, das die Gesamtsteuerung von Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität sowie Erfolg und Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

Damit die politisch legitimierten Kontrollinstanzen trotz der stetig steigenden Komplexität des Systems und der Information ihrer Verantwortung gerecht werden können, ist ein wirksames Beteiligungsmanagement erforderlich, das die Strategien festlegt und Fehlentwicklungen frühzeitig erkennt.

Diese Beteiligungsrichtlinie bildet die Grundlage für den weiteren Ausbau des Beteiligungsmanagements beim Kreis Bergstraße. Dort werden die Aufgaben des Beteiligungsmanagements aufgezeigt und die Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure, insbesondere der Beteiligungen, geregelt.

Dem Kreis Bergstraße dient die Richtlinie als Orientierung für die Zusammenarbeit mit seinen Beteiligungen. Dabei soll die Richtlinie die Verantwortung der Beteiligungen und die dafür notwendigen Freiheiten nicht einschränken.

Desweiteren befasst sich diese Beteiligungsrichtlinie mit dem „Gesamtabschluss“. Dort werden alle schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Kreises Bergstraße zusammengefasst.

Die nachfolgende Beteiligungsrichtlinie wurde entwickelt, um den vorgenannten Überlegungen Rechnung zu tragen und die kreiseigenen Beteiligungen systematisch in den Konzern Landkreis Bergstraße einzubinden.

2. Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EB	Eigenbetrieb
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GenG	Genossenschaftsgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HAKA	Hess. Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
HRDG	Hess. Rettungsdienstgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HKO	Hessische Landkreisordnung
HRB	Handelsregisterblatt
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
i. d. R	in der Regel
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
p. a.	per anno
TKV	Tierkörperverwertung
vgl.	vergleich(e)
WVG	Wasserverbandsgesetz

3. Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie soll, unabhängig von der Rechtsform, für alle privatrechtlichen Unternehmen sowie maßgeblichen Mitgliedschaften an denen der Landkreis Bergstraße beteiligt ist gelten. Darüber hinaus findet sie sinngemäße Anwendung auf alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Zweckverbände, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Die Anwendung der Rahmenrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere, wenn der Landkreis gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile hält.

Nach § 3 MittelstufenG ist der Landkreis kraft Gesetz Mitglied beim Landeswohlfahrtsverband Hessen; deshalb findet die Beteiligungsrichtlinie hier keine Anwendung.

4. Allgemeine Grundlagen

Voraussetzung für ein erfolgreiches Beteiligungsmanagement ist die klare Definition der Rolle und der Zuständigkeiten, die das Beteiligungsmanagement wahrnehmen soll.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements und damit die Steuerungsunterstützung im Sinne eines einheitlichen „Konzern“-Gedankens kann nur so gut sein, wie die Qualität der Informationen, die das Beteiligungsmanagement, sowohl aus den Beteiligungsunternehmen, als auch von der Verwaltung und aus dem politischen Raum erhält.

Die konsequente und lückenlose Information des Beteiligungsmanagements dient der Sicherstellung der Informationsrechte des Gesellschafters „Kreis“ und der von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Damit kommt dem Beteiligungsmanagement gleichzeitig eine wichtige Rolle als Teil eines funktionierenden Risiko- und Frühwarnsystems zu.

Das gesamte Steuerungskonzept ist zum Scheitern verurteilt, wenn der Kreis nicht über ausreichende Steuerungsmöglichkeiten verfügt, um die notwendigen Einflussmöglichkeiten auf ihre Unternehmen zu sichern bzw. auszuüben. Die erforderlichen Grundlagen bieten das Gesellschaftsrecht bzw. die entsprechende Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge und das kommunale Satzungs- und Haushaltsrecht mit ergangenen Dienstanweisungen.

5. Rechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz).

Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personalhoheit, der Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellen wollen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Kreis Bergstraße, auf Grundlage von § 52 Abs.1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 121 bis 127 b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), wirtschaftlicher Unternehmen bedienen.

Daneben sind unter anderem das Handelsgesetzbuch (HGB), das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Aktiengesetz (AktG) usw. zu beachten. Daneben sind branchenspezifische Gesetze und steuerliche Vorschriften ebenso wie die Gesellschaftsverträge und Satzungen (ggf. Geschäftsordnungen) und Dienstanweisungen mit einzubeziehen.

6. Erläuterung der Rechts- und Organisationsformen

6.1. *Eigenbetriebe*

Rechtsgrundlage: HGO und EigBGes

Organe: Betriebsleitung und Betriebskommission.

6.2. *Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)*

Rechtsgrundlage: GmbHG und Gesellschaftsvertrag

Organe: Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat oder Beirat
je nach Gesellschaftsvertrag

6.3. *Aktiengesellschaften (AG)*

Rechtsgrundlage: AktG und Satzung

Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung

6.4. *Zweckverbände*

Rechtsgrundlage: KGG und Satzung

Organe: Verbandsvorstand, Verbandsversammlung, ggf. Beiräte und Ausschüsse.

6.5. *Wasser- und Bodenverbände*

Rechtsgrundlage: WVG und Satzung

Organe: Vorstand und Verbandsversammlung

6.6. *Genossenschaften*

Rechtsgrundlage: GenG und Satzung

Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung

6.7. *Eingetragene Vereine (e.V.)*

Rechtsgrundlage: BGB und Satzung

Organe: Mitgliederversammlung und Vorstand, ggf. Geschäftsführung

7. Beteiligte / Akteure

7.1. *Der Kreistag*

Gemäß § 30 HKO obliegt dem Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen. Gleichzeitig besitzt der Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit über die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist.

Nach § 29 Abs. 1 HKO beschließt der Kreistag über die Angelegenheiten des Landkreises, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Daraus abgeleitet wird die Befugnis über die Beschlussfassung der wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen wie die Bestimmung der Beteiligungspolitik, der Handlungsfelder und Grundstrukturen der Beteiligungen. Der Kreistag nimmt grundsätzlich alle, die Beteiligungen betreffenden Berichte, über den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entgegen.

7.2. *Der Kreisausschuss*

Gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 Abs. 1 HGO vertritt der Kreisausschuss dem Grunde nach den Kreis in Gesellschaften, die dem Kreis gehören (Eigengesellschaften) oder an denen der Kreis beteiligt ist.

7.3. *Der Landrat*

Der Landrat vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen.

Gemäß § 125 Abs. 2 HGO gilt Abs. 1 entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Landrat oder das von ihm bestimmte Mitglied des Kreisausschusses führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft dem Kreis gehört oder der Kreis an ihr mehrheitlich beteiligt ist.

7.4. Das Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist in der Abteilung „Finanz- und Rechnungswesen“, Fachbereich „Jahresabschluss/Beteiligungen“ angegliedert. Sie ist das Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Eigentümer Landkreis Bergstraße und unterstützt in erster Linie die Politik bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Hierzu beschafft das Beteiligungsmanagement alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung. Ferner trägt das Beteiligungsmanagement die Wünsche und Forderungen (z.B. Beschlüsse, Verträge etc.) des Gesellschafters Kreis Bergstraße in die Beteiligungsunternehmen weiter und begleitet deren Umsetzung.

In dieser Eigenschaft ist sie Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen und den Eigentümer gleichermaßen.

7.5. Die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde für den Kreis Bergstraße ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die durch Gesetz auferlegten Pflichten.

Insbesondere sind gemäß § 127 a HGO Entscheidungen des Kreises über die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft, Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1 HGO der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 HGO entsprechend.

Jede Beteiligung hat die fristgerechte Anzeige bei der Aufsichtsbehörde selbst vorzunehmen und das Beteiligungsmanagement hierüber zu informieren.

8. Beteiligungsbericht / Beteiligungspolitik / Wirtschaftliche Betätigung

8.1. Beteiligungsbericht

Die HGO verpflichtet den Kreis in § 123a HGO zur Information des Kreistages und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen der Kreis mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Der Beteiligungsbericht ist, da er vergangenheitsbezogen an die Jahresabschlüsse der Gesellschaften anknüpft, weniger ein nach vorne gerichtetes Controllinginstrument. Er dient vielmehr in erster Linie der Information, Dokumentation und Rechenschaft über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen gegenüber dem Kreistag und der Öffentlichkeit. Indem hier die Struktur des Beteiligungsportfolios sowie die einzelnen Beteiligungsunternehmen in übersichtlicher Form gebündelt dargestellt werden, leistet der Beteiligungsbericht einen Beitrag zur Schaffung von Transparenz über den Tätigkeitsbereich der ausgegliederten Unternehmen.

Im Gegensatz zum konsolidierten Gesamtabschluss zielt der Beteiligungsbericht auf die Einzeldarstellung der einbezogenen Organisationen und dient nicht wie der Gesamtabchluss der Aggregation bzw. der Konsolidierung von Einzelinformationen. Der Gesamtabchluss kann deshalb den Beteiligungsbericht nicht ersetzen.

Die Qualität des Beteiligungsberichts und damit sein Informationsgehalt steigt mit der zeitlichen Nähe zum Berichtsjahr, mit dem Umfang der Berichtserstattung auch über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus, sowie mit der optisch übersichtlichen Aufbereitung der Fakten (z.B. Tabellen). Da bei der Erstellung des Beteiligungsberichts auf die geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaften Bezug genommen wird, erstreckt sich die Datenbeschaffung und Berichtserstellung i.d.R. bis zum Sommer des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres, sodass der fertige Bericht nach Korrekturlauf, inhaltlicher Abstimmung, Druck und Gremienbeschluss im Regelfall frühestens im (Spät)-Herbst vorliegt.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- die Ertragslage des Unternehmens,
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Kreis und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft,
- die Kreditaufnahmen, die vom Kreis gewährten Sicherheiten,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.
- Gehören dem Kreis Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder

einer ähnlichen Einrichtung jährlich dem Kreis die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Der Beteiligungsbericht ist im Kreistag in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Kreis hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

8.2. Wirtschaftliche Betätigung / Beteiligungen

Der Kreis Bergstraße betätigt sich unter den Voraussetzungen der §§ 121 ff. HGO wirtschaftlich. Er unterhält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen. Diese Beteiligungen bestehen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Zentrale Beurteilungsmaßstäbe sind dabei der Bedarf der kommunalen Leistungserstellung und der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der Leistungsziele, der Bestandssicherheit, der Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolgs und der Rentabilität (Subsidiaritätsprinzip).

Es sind Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen möglich.

8.3. Gesellschaftsverträge / Satzungen

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, sollen neben den Gesellschaftsvertrags- bzw. Satzungswerken Geschäftsordnungen für die Organe und die Geschäftsführung geschaffen werden. Diese sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen, von dem Beteiligungsmanagement empfohlenen Form, orientieren.

Bei Veränderungen bestehender Verträge bzw. Satzungen ist das Beteiligungsmanagement einzubinden.

8.4. Synergien im Gesamtkonzern

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher- und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Kreis Bergstraße ist Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile. Im Bedarfsfall sind die Einzelinteressen gegenüber den Gesamtinteressen abzuwägen.

8.5. Einbindung in den Gesamtabschluss

Zum Gesamtabchluss des Konzerns Kreis Bergstraße gehören der Konzernabschluss und der Beteiligungsbericht.

Für die Rechnungslegung werden einheitliche Grundsätze (Konzernrichtlinien) eingeführt, sofern diese nicht gesetzlich geregelt sind. Die zukünftigen wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen werden in Planungen und Vorscheurechnungen einbezogen.

8.6. Gewährung von Darlehen und Bürgschaften

Der Kreis Bergstraße kann für die Übernahme von neuen Ausfallbürgschaften zur Sicherheit von Krediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision) in Höhe eines noch zu beschließenden Prozentsatzes vom Bürgschaftsbetrag bzw. des Bürgschaftsrestbetrages fordern.

Die europäischen Richtlinien zum Wettbewerb sind zu beachten.

8.7. Änderungen und Erweiterung des Geschäftsfelds einer Beteiligung

Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Konzernstruktur des Landkreises Bergstraße (Gründung/Erwerb oder Liquidation/Veräußerung von Beteiligungen oder Umwandlung der Rechtsform von Mehrheitsbeteiligungen) oder die Gesellschaftsstruktur der Beteiligungsunternehmen (Änderung/Erweiterung von Geschäftsfeldern) verändern, ist das Beteiligungsmanagement von Anfang an einzubinden.

Die betreffende Beteiligung und das Beteiligungsmanagement stimmen ggf. die frühzeitige Hinzuziehung externer Berater/-innen (Juristen/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen) ab. Sie führen o.g. Änderungen bzw. Erweiterungen gemeinsam durch.

Die Entscheidung über ein wirtschaftliches Engagement und/oder die grundsätzliche Änderungen/Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes über den bestehenden Unternehmenszweck hinaus, fällt in die Alleinzuständigkeit des Kreistages.“

8.8. Bilanzpolitik

Die Bilanzpolitik der Beteiligung hat sich Optimierungsbestrebungen im Gesamtkonzern unterzuordnen. Laut § 121 Abs. 8 HGO sollen wirtschaftliche Unternehmen so geführt werden, dass sie einen Ertrag für den Haushalt des Kreises abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. In diesem Sinne beseht Seitens des Kreises Bergstraße ein grundsätzliches Ausschüttungsinteresse. Ausschüttungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Kreises und des Unternehmens geplant.

Gemäß § 42 a GmbHG obliegt es der Geschäftsführung, den Jahresabschluss festzustellen. Je nach Gesellschaftsform sind spezialgesetzliche Regelungen einschlägig. Das Informationsrecht des Kreises Bergstraße als Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hinsichtlich der Bilanzpolitik nimmt das Beteiligungsmanagement wahr. Seitens der Beteiligungen besteht eine unmittelbare Informationspflicht gegenüber dem Beteiligungsmanagement hinsichtlich vorhandener strategischer Liquiditätsreserven.

9. Aufgaben der Beteiligungsmanagements

9.1. Führung von Beteiligungsakten

Das Beteiligungsmanagement benötigt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge
- Geschäftsführerverträge
- Ergebnisabführungsverträge (Gewinnabführung und/oder Verlustausgleich)
- wichtige Verträge wie z.B. Pachtverträge, Konzessionsverträge
- Handelsregistrauszüge
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Betriebskommissionssitzungen
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfberichte
- Verträge zu Beteiligungen der Unternehmen
- Satzungen, Satzungsänderungen (Entwürfe)

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement diese Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung. Dies ist nicht bei Verträgen des allgemeinen Geschäftsablaufs erforderlich.

Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

9.2. Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse, die vom Kreis Bergstraße in seiner Rolle als Gesellschafter zu fassen sind, werden vom Beteiligungsmanagement vorbereitet und die Umsetzung der Beschlüsse begleitet.

9.3. Haushalts- und Finanzplanung

Das Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die aus der Rolle des Kreises Bergstraße als Gesellschafter entstehenden Finanzbeziehungen. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen, Zuschussgewährung und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für den Kreishaushalt.

9.4. Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung.

Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

9.5. Aufgaben der Mandatsbetreuung

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Beteiligungsmanagement allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen beratend zur Seite. Zu den Mandatsträgern zählen die Mitglieder des Kreisausschusses und alle weiteren als Vertreter des Kreises entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

Insbesondere für den Landrat und den Kämmerer werden Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen aufbereitet und bei Bedarf eine schriftliche Stellungnahme verfasst. Die Stellungnahme soll insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen.

10. Informationsrechte und -pflichten

10.1. Wirtschafts- und Finanzpläne

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden dem Beteiligungsmanagement jährlich, bis spätestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, in der über den Wirtschaftsplan beschlossen werden soll, einen Wirtschaftsplan unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Dieser beinhaltet entsprechend der Eigenbetriebsverordnung insbesondere einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen.

Die Wirtschaftspläne sind gem. § 1 GemHVO-Doppik Pflichtbestandteile zum Haushaltsplan.

Die Entwürfe der Wirtschaftspläne sollen bis zum 01. 10. des Aufstellungsjahres vorgelegt werden.

Sollte der vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplans nochmals geändert werden, so ist dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine aktuelle Fassung zu übersenden.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen Wirtschaftsplan in elektronischer und Papierform.

10.2. Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss des Vorjahres auf und leiten diesen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert zu. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Der Entwurf des Prüfberichts soll von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement besprochen werden; an dieser Besprechung nimmt auch der Wirtschaftsprüfer teil. Das Gespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats eingearbeitet werden können. Der Entwurf des Prüfberichts ist dem Beteiligungsmanagement mindestens vier Werktage vor der Besprechung zur Verfügung zu stellen.

Das Beteiligungsmanagement ist von der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu informieren.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen unmittelbar nach Verabschiedung je einen Prüfbericht in gebundener und elektronischer Form.

10.3. Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Wirtschafts-/Abschlussprüfers obliegt grundsätzlich der Gesellschafterversammlung. Im Gesellschaftsvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens darf maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen geprüft werden. Eine Wiederbestellung ist in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Jahren zulässig.

Bei Bedarf kann die Geschäftsführung den Abschlussprüfer zu den Beratungen des Aufsichtsorgans über den Jahresabschluss hinzuziehen. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein Festhalten von Informationen in einem Managementletter oder ähnlichen Unterlagen, die ausschließlich der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen. Prüfungsnahe Beratung ist weiterhin möglich.

10.4. Das Revisionsamt

Dem Revisionsamt sind die in §§ 53 und 54 HGrG geforderten Rechte einzuräumen. Eine Betrauung mit Aufgaben gemäß § 130 Abs. 2 HGO kommt in Betracht.

10.5. Das überörtliche Prüfungsorgan

Nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 54 HGrG sind dem überörtlichen Prüfungsorgan die darin geforderten Rechte im Gesellschaftsvertrag einzuräumen. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG).

10.6. Unterrichts- und Prüfungsrechte

Prüfungsrechte gemäß § 123 HGO in Verbindung mit §§ 53 und 54 HGrG sind, sofern nicht schon geschehen, bei gesetzlichem Bedarf im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung aufzunehmen.

10.7. Berichtswesen und Berichtsintensität

Die Betriebsleitung der Eigenbetriebe sowie die Geschäftsführung der Eigengesellschaften haben dem Kreisausschuss, den Betriebskommissionen und den Aufsichtsräten vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Vorgaben des Beteiligungsmanagements hinsichtlich der Information für die Konzernberichterstattung sind zu beachten.

Die Berichtsintensität richtet sich im Übrigen nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt. Über die Berichtsintensität der Beteiligung entscheidet der Kreisausschuss.

10.8. Fristen

Vorgegebene Fristen sind einzuhalten. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Soweit keine Regelung vorliegt, sind Informationen an die Akteure der Beteiligungen rechtzeitig weiterzugeben, um eine angemessene Bearbeitungszeit zu ermöglichen.

10.9. Teilnahme an Sitzungen

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle von Gesellschafterversammlungen zu übersenden.

Weiterhin sind dem Beteiligungsmanagement alle Dokumente, die an die Gremien versandt werden, zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen, Protokolle und unterjährige Berichte, die speziell für die Gremien zusammengestellt wurden.

Das Beteiligungsmanagement hat das Recht, an Gremiensitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

10.10. Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates und anderer Organe richtet sich nach den jeweils gesetzlichen Vorgaben.

10.11. Ansprechpartner

Sowohl von Seiten der Beteiligung als auch von Seiten des Kreises Bergstraße ist ein Ansprechpartner für das Beteiligungsmanagement zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.

Um für beide Seiten eine bessere und schnellere Kommunikation, Planung und Steuerung zu ermöglichen ist zu gewährleisten, dass ein gegenseitiger und zeitnaher Austausch stattfindet.

11. Gesamtabschluss

11.1. Einleitung (Aufgabe und Zweck)

Dieser Teil beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses des Kreises. Dabei regelt sie verbindlich, welche Aufgaben zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu liefern sind.

Ziel der Richtlinie für den Gesamtabschluss ist die handlungsorientierte Umsetzung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung mit dem spezifischen Festlegungen für die kommunalen Gesamtabchlüsse in Hessen.

11.2. Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen zum konsolidierten Gesamtabchluss sind im §§ 112 und 113 HGO i.V.m. §§ 53 bis 55 GemHVO (Zehnter Abschnitt) mit Verweisen auf das HGB enthalten.

Der Gesamtabschluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises und der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln. Das bedeutet, der Abschluss der Kommune ist so aufzustellen, als ob sämtliche Organisationseinheiten eine einzige wären (Einheitsgrundsatz; § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB). Zu den Bestandteilen des Gesamtabchlusses zählen die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung sowie der Gesamtanhang nebst beigefügte Kapitalflussrechnung; beizufügen sind außerdem ein Gesamtlagebericht sowie ein Beteiligungsbericht (vgl. §§ 112 und 113 HGO i.V.m. §§ 53 bis 55 GemHVO).

11.3. Aufstellung des Gesamtabchlusses (formales Verfahren)

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kreisausschuss per Beschluss aufgestellt. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses wird der Abteilung „Finanz- und Rechnungswesen“ übertragen.

Anschließend muss der Entwurf dem Kreistag innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zugeleitet werden. Daran schließt sich die Prüfung durch das Revisionsamt an. Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des Revisionsamtes wird der Gesamtabchluss im Kreistag beraten. Dieser bestätigt den Gesamtabchluss und entlastet den Kreisausschuss bis zum 31.12. des Folgejahres. Schließlich erfolgt die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und die öffentliche Bekanntmachung.

11.4. Gesamtabchlussterminplan

Der Terminplan regelt sämtliche Termine für die Fertigstellung des Gesamtabchlusses für alle Beteiligten verbindlich. Er soll gewährleisten, dass der Abschluss fristgerecht aufgestellt werden kann. Der Entwurf des Gesamtabchlusses ist gem. § 112 Abs. 9 HGO bis spätestens neun Monate nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen. Erstmals ist dies Pflicht zum Stichtag 31.12.2015.

Der Termin für die letzten konzerninternen Fakturierungen (Buchungsstopp) und somit auch für die Abstimmungsvorgänge, vor allem Saldenabstimmungen der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie korrespondierender Aufwands- und Ertragskonten, ist der 15. Februar des jeweiligen Folgejahres.

Abgabetermin der testierten Bilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe sowie der Formulare und Berichte ist der 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

Die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und die Konsolidierung sind bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorzunehmen.

11.5. Grundsätze der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss hat gem. § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu ermitteln. Da jedoch sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss nicht sämtliche Sachverhalte abschließend regeln, sind offene Fragen unter der Hinzuziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung auszulegen.

Hierzu zählen vor allem:

- Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises: vollständige Einbeziehung aller „Konzernunternehmen“ unter Berücksichtigung von Einbeziehungsverboten und –wahlrechten
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen: Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Kommune und aller Betriebe, d.h. der Gesamtabschluss ist so aufzustellen, als ob alle „Konzernunternehmen“ ein einziges, rechtliches abgegrenztes Unternehmen wären
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden: einmal gewählte Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten
- Grundsatz der Wesentlichkeit: der Abschluss hat sämtliche wesentliche Sachverhalte zu enthalten, unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen

12. Sonstiges

12.1. Gesamtabschluss

Die in der Beteiligungsrichtlinie aufgeführten Hinweise zum Gesamtabchluss (Ziffer 11) dienen der allgemeinen Information und sind zu beachten. Darüber hinaus wird für den Gesamtabchluss eine gesonderte Richtlinie erstellt.

12.2. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie bindet sowohl den Landkreis Bergstraße (Kernverwaltung) wie auch die nach § 112 Abs. 5 HGO zu konsolidierenden Betriebe.

12.3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Kreises Bergstraße am 11.03.2013 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.